

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt nach §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 in der ab 26. Juli 2021 gültigen Fassung für den Alb-Donau-Kreis folgende

Bekanntmachung

1. Die vom Landesgesundheitsamt für den Alb-Donau-Kreis veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) erreichten im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 4. August 2021, 5. August 2021, 6. August 2021, 7. August 2021 und 8. August 2021, den maßgeblichen Inzidenzwert von über 10 und höchstens 35. Somit gilt die Inzidenzstufe 2.
2. Erreicht in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert über 10 und höchstens 35 an fünf aufeinander folgenden Tagen, so treten aufgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO die entsprechenden Regelungen nach der CoronaVO in Kraft. Die Über- oder Unterschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen, § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO. Die Rechtswirkungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO treten am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein, § 1 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO.
3. Somit gilt ab Montag, 9. August 2021, die Inzidenzstufe 2 sowie die sich daraus ergebenden Regelungen nach der CoronaVO für den Alb-Donau-Kreis.
4. Diese Feststellung wird am 8. August 2021 auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) öffentlich bekanntgegeben.
5. Die Inzidenzfeststellung gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 4, 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021 bleibt unberührt.

Ulm, den 8. August 2021

gez.

Dr. Ulrike Bopp-Haas

Dieses Dokument wurde am 8. August 2021 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.